

Rechtsgrundlagen

Beleidigung – §§ 115 iVm 117 Abs. 3 StGB

Eine Beleidigung begeht, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer Misshandlung droht. Wenn eine Person wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit beleidigt wird, ist diese Handlung durch deren Ermächtigung von der Behörde zu verfolgen. Dies ermöglicht der Polizei bei Verdacht einer solchen Beleidigung von sich aus tätig zu werden.

Verhetzung – § 283 StGB

Eine Verhetzung begeht, wer öffentlich oder vor vielen Menschen zu Gewalt anstachelt oder zu Hass gegen Personen aufruft, wegen deren Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Weltanschauung, Staatsangehörigkeit, Abstammung oder nationalen/ethnischen Herkunft, Geschlecht, körperlichen/geistigen Behinderung, Alter oder sexuellen Ausrichtung. Ebenso, wenn diese Gruppen oder eines derer Mitglieder herabsetzend beschimpft bzw. öffentlich verächtlich gemacht werden.

Erschwerungsgrund – § 33 Abs. 1 Z. 5 StGB

Bei der Strafzumessung werden rassistische, fremdenfeindliche oder andere besonders verwerfliche Beweggründe erschwerend gewichtet. Insbesondere jene, die sich gegen eine der in § 283 genannten Gruppen oder eines ihrer Mitglieder richten.

Hilfe, Rat und Unterstützung

Hate Crimes hinterlassen nicht nur sichtbare Spuren.

Betroffene fühlen sich oftmals abgewertet, unerwünscht, verfolgt, verachtet und verlieren ihr Sicherheitsgefühl.

Opfer von Vorurteilskriminalität leiden häufig an langfristigen psychischen Folgen und versuchen möglichst unsichtbar und damit weniger angreifbar zu sein.

Wo finde ich Rat und Unterstützung?

- Opferhilfeeinrichtungen oder Beratungsstellen zum Beispiel der Opfer-Notruf, eine Initiative des Bundesministeriums für Justiz, betrieben vom WEISSEN RING:
0800 112 112
<https://www.opfer-notruf.at>
- Die Polizei hilft Ihnen Kontakt herzustellen, wenn Sie das möchten.

Impressum

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/10 – Grund- und Menschenrechtliche Angelegenheiten
Herrengasse 7, 1010 Wien
Gestaltung: Abteilung I/5/b
Druck: Digitalprintcenter des Bundesministeriums für Inneres
Wien, 2021
bmi.gv.at



Das Projekt wird aus Mitteln des Programmes „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft – REC“ der Europäischen Union (2014-2020) finanziert.



Was sind vorurteilsbedingte Straftaten – Hate Crimes?

Jeder und Jede kann Opfer von Hate Crimes werden!

Der Täter oder die Täterin wählt das Opfer oder die Sache bewusst aus. Sie gehen davon aus, dass das Opfer oder die Sache einer Gruppe angehören, die sie ablehnen.

Vorurteilsbedingte Straftaten (=Hate Crimes)

- sind **gerichtlich strafbare Handlungen**.
- richten sich häufig gegen Leib und Leben, Vermögen oder die Ehre des Opfers.
- sind Verbrechen gegen Opfer, die bestimmte **Identitätsmerkmale** aufweisen.
- senden eine **Botschaft der Ablehnung an die gesamte Identitätsgruppe (Message Crime)**.
- umfassen auch Hassreden, die offline (=Hate Speech) und online (=Hate Posts) geschehen.



Was kann ich tun?

Gute Dokumentation unterstützt die Polizei und Justiz bei der **Ermittlung von Hate Crimes** und ist wichtig für die Planung und Durchführung **präventiver Maßnahmen**.

- Bei akuter Bedrohung, **wählen Sie 133!** Die Polizei wird alles Notwendige tun, um Sie zu schützen.
- Lassen Sie Ihre Verletzungen medizinisch behandeln und dokumentieren!
- **Zeigen Sie die Straftat bei einer Polizeidienststelle an.** Auch Zeuginnen oder Zeugen können eine Anzeige erstatten.

Wie können Sie dazu beitragen, die Täterin oder den Täter zu fassen?

Merken und dokumentieren Sie:

- Den Ablauf der Tat und die Ihnen entstandenen Schäden.
- Besondere Merkmale, Aussehen und Bekleidung der Täterin bzw. des Täters (Friseur, Tattoo, Brille ...).
- Fluchtwege/-richtung oder Fluchtmittel der Täterin bzw. des Täters (Auto, Fahrrad, Bahn ...).
- Kontaktdaten von Zeuginnen oder Zeugen, die sich bereit erklären ihre Beobachtungen zu schildern (Name, Telefonnummer ...).

Geschützte Identitätsmerkmale



Opferrechte – §§ 66 ff StPO

Alle Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit. Opfer von Hate Crime sind nach individueller Begutachtung rasch als besonders schutzbedürftig einzustufen, wenn deren Alter, seelischer bzw. gesundheitlicher Zustand, die Art bzw. Schwere der Straftat, sowie die konkreten Tatumstände es nahelegen.

